



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 1.12.2023
C(2023) 8526 endgültig

Frau Hanke Bruins Slot
Ministerin der Auswärtigen
Angelegenheiten
Ministerium für auswärtige
Angelegenheiten
Postfach 20061
2500 EB Den Haag
Niederlande;

Betreff: Notifizierung 2023/544/NL

Änderung der Verordnung über Tabak und Raucherzeugnisse im Zusammenhang mit der Erstellung einer Liste der verbotenen Zusatzstoffe für E-Zigaretten und Tabakerzeugnisse

Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens nach der Richtlinie (EU) 2015/1535¹ haben die niederländischen Behörden der Kommission am 19. September 2023 den Entwurf einer „*Änderung der Verordnung über Tabak und Raucherzeugnisse im Zusammenhang mit der Erstellung einer Liste der für E-Zigaretten und Tabakerzeugnisse verbotenen Zusatzstoffe*“ (im Folgenden: notifizierter Entwurf) notifiziert.

Gemäß der Notifizierungsmittelung zielt der notifizierte Entwurf darauf ab, die gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse und elektronische Zigaretten verbotenen Zusatzstoffe festzulegen. Darüber hinaus gilt die Liste der verbotenen Zusatzstoffe auch für E-Zigaretten ohne Nikotin.

¹ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission dazu veranlasst, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 die folgenden Bemerkungen abzugeben.

BEMERKUNGEN

Aroma von elektronischen Zigaretten

Artikel I des notifizierten Entwurfs ändert die Artikel 2.6, 2.10 und 2.11 der Verordnung über Tabak und Raucherzeugnisse (Basisgesetz), mit denen Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie 2014/40/EU umgesetzt wird. Mit dem notifizierten Entwurf wird insbesondere Anhang 2 des Basisrechtsakts eingeführt, in dem die Liste der nach Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse und elektronische Zigaretten verbotenen Zusatzstoffe festgelegt ist.

Gemäß Artikel 2 der der Notifizierung beigefügten Begründung ist die Liste der in Anhang 2 aufgeführten Zusatzstoffe nicht erschöpfend und Zusatzstoffe, die nicht in Anhang 2 aufgeführt sind, die aber aufgrund ihrer Eigenschaften offenbar unter das Verbot der Artikel 2.6, 2.10 und 2.11 des Basisgesetzes fallen, sind auch dann verboten, wenn sie noch nicht in der Liste in Anhang 2 aufgeführt sind.

Es sei daran erinnert, dass Artikel 7 Absatz 6 Folgendes vorsieht:

„Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit folgenden Zusatzstoffen:

- a) Vitamine oder sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen hätte oder geringere Gesundheitsrisiken berge;*
- b) Koffein oder Taurin oder andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden;*
- c) Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben;*
- d) bei Rauchtabakerzeugnissen, Zusatzstoffe, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern; und*
- e) Zusatzstoffe, die in unverbrannter Form CMR-Eigenschaften haben.“*

Um die ordnungsgemäße Anwendung von Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie 2014/40/EU zu gewährleisten und das Verbot von Zusatzstoffen, die nicht zu einer der Kategorien von Artikel 7 Absatz 6 Buchstaben a bis e gehören, zu vermeiden, möchte die Kommission die niederländischen Behörden daran erinnern, dass sie in der Lage sein sollten, eindeutig zu begründen und angemessene Nachweise dafür vorzulegen, dass die in Anhang 2 aufgeführten Zusatzstoffe und andere zusätzliche Zusatzstoffe, die unter

eine oder mehrere der in Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie 2014/40/EU aufgeführten Kategorien fallen, verboten werden.

Die Kommission bittet die niederländischen Behörden, die vorstehenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass der endgültige Wortlaut bei seiner Annahme gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 der Kommission mitgeteilt werden muss.



Für die Kommission

Kerstin JORNA
Generaldirektorin

Generaldirektion Binnenmarkt,
Industrie, Unternehmertum und
KMU